

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. S. 3.

(Nr. 1278.) Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 29. Januar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Zur Verbütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände aus Rußland über die Reichsgrenze bis auf weiteres verboten:

Gebrauchte Leib- und Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Hader und Lumpen aller Art, Papierabfälle, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, Felle, Häute, halbgares sowie sämisch zugerichtetes Ziegenleder und Schaaflleder, Blasen, Därme in frischem und in getrocknetem Zustande, gesalzene Därme (Saitlinge), Filz, Haare (einschließlich der sogenannten Sackelwolle), Borsten, Federn, Kaviar, Fische und Sareptabalsam.

§. 2.

Auf Wäsche, Kleidungsstücke und anderes Reisegeräth, welches Reisende zu ihrem Gebrauch mit sich führen, findet das im §. 1 enthaltene Verbot keine Anwendung.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, anzuordnen, in welchem Umfange und auf welche Weise solche Gegenstände einer Desinfektion zu unterwerfen sind.

§. 3.

Die Einfuhr von Schaaflwolle ist, soweit dieselbe nicht durch Verordnungen der Landesbehörden überhaupt verboten ist, nur nach vorgängiger Desinfektion gestattet.

Ist die einzuführende Schaafwolle einer Fabrikwäsche unterzogen worden, so hat sich die Desinfektion auf die Emballage zu beschränken.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.